

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 14. Mai 2008

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹ über
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Schwefel 825 g/l
Formulierungstyp: SC Suspensionskonzentrat

2. Handelsprodukte

TIO FL Schweizerische Zulassungsnummer: I-4267
Herkunftsland: Italien
Ausländische Zulassungsnummer: 11065
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Agribio S.R.L

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau			
Brombeere	Brombeermilbe	Konzentration: 2 % Anwendung: Austriebsspritzung.	
Brombeere	Brombeermilbe	Konzentration: 1 % Anwendung: Nach Austrieb, bei Trieblänge 10–15 cm.	1
Erdbeere	Echter Mehltau der Erdbeere	Konzentration: 0.2–0.4 %	2
Kernobst	Echter Mehltau des Apfels/ der Birne Teilwirkung: Schorf des Kernobstes	Konzentration: 0.75 % Anwendung: Beim Austrieb.	
Kernobst	Echter Mehltau des Apfels/ der Birne Teilwirkung: Schorf des Kernobstes	Konzentration: 0.3–0.5 % Anwendung: Nach der Blüte.	

¹ SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
Kernobst	Echter Mehltau des Apfels/ der Birne Teilwirkung: Schorf des Kernobstes	Konzentration: 0.5–0.75 % Anwendung: Vor der Blüte.	3
Pfirsich/Nektarinen	Echter Mehltau des Pfirsichs, Schorf des Pfirsichs	Konzentration: 0.3–0.5 % Wartefrist: 3 Woche(n) Anwendung: Nach der Blüte.	
Steinobst	Schrotschuss	Konzentration: 0.75 % Anwendung: Vor der Blüte.	4
Steinobst	Schrotschuss	Konzentration: 0.3–0.5 % Wartefrist: 3 Woche(n) Anwendung: Nach der Blüte.	4
Weinbau			
allg.	Kräuselmilbe, Pockenmilbe	Konzentration: 3 % Anwendung: Austriebsspritzung.	
allg.	Echter Mehltau der Rebe	Konzentration: 0.1–0.2 % Wartefrist: 3 Woche(n) Anwendung: Bis spätestens Mitte August.	1, 5
allg.	Echter Mehltau der Rebe	Konzentration: 0.3–0.4 % Wartefrist: 3 Woche(n) Anwendung: Bis spätestens Mitte August.	5, 6
Gemüsebau			
Kürbisgewächse (Cucurbitaceae)	Echter Mehltau der Kürbisgewächse	Konzentration: 0.1–0.2 % Wartefrist: 3 Tage	

(*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = Bei stärkerem Befall zweite Behandlung.
- 2 = Keine Anwendung von der Blüte bis zur Ernte.
- 3 = Nachblütebehandlungen nur bei schwefelverträglichen Sorten.
- 4 = Aprikosen sind schwefelempfindlich, keine Behandlungen.
- 5 = Auch für die Luftapplikation.
- 6 = In Lagen mit stärkerem Befall.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

14. Mai 2008

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch